



Obligatorische Krankenversicherung: Kurzinformation für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit EU-/EFTA-Bürgerrecht mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder Italien und Erwerbort in Basel-Stadt

(Ausgabe 06.2019)

Versicherungspflicht

1 Mit Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union am 1. Juni 2002 ist im Bereich des Krankenversicherungsrechts das in der EU geltende **Erwerbortprinzip** auch in der Schweiz eingeführt worden. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche in der Schweiz als Grenzgänger/innen erwerbstätig sind, sich zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung in der Schweiz für Krankenpflege versichern müssen.

Optionsrecht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

2 Allerdings haben Sie ein **Optionsrecht** (Wahlrecht): Falls Sie sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu Gunsten Ihrer Krankenversicherung im Wohnstaat befreien lassen möchten, melden Sie dies bitte der Gemeinsamen Einrichtung KVG mit dem entsprechenden Formular auf der Homepage der Gemeinsamen Einrichtung KVG sowie den notwendigen weiteren Belegen (siehe Ziffer 3).

Das Optionsrecht muss **innerhalb von drei Monaten** ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung in der Schweiz ausgeübt werden. Entscheiden Sie sich für die Versicherung in der Schweiz, so wirkt der Beitritt rückwirkend ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung. Falls Sie in **Italien oder Österreich** wohnen und nicht erwerbstätige Familienangehörige haben, so sind diese im selben Land und beim selben Krankenversicherer versicherungspflichtig wie Sie. Wohnen Sie hingegen in **Deutschland**, so geniessen Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ein von Ihrer Entscheidung unabhängiges Optionsrecht. Ihre Familienangehörigen haben also die Möglichkeit, sich in Deutschland zu versichern, selbst wenn Sie sich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht unterstellen (und umgekehrt).

Der Entscheid über die Frage, ob man sich im Wohn- oder im Beschäftigungsstaat für Krankenpflege versichert, ist definitiv und gilt auf Lebenszeit, solange Sie das Land, in welchem Sie Ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht wechseln. Das Optionsrecht darf in jedem Falle nur **einmal** ausgeübt werden.

Personen, welche das **Optionsrecht bisher nicht ausgeübt** haben, haben ein einmaliges neues Optionsrecht bei **neuen Familienangehörigen** (Heirat und Geburt): Das Gesuch ist innert drei Monaten ab dem Ereignis schriftlich zu stellen. Falls aber das Optionsrecht schon ausgeübt worden ist, ist eine Rückkehr in das Schweizer Krankenversicherungssystem nicht mehr möglich (vgl. auch die Information des Bundesamtes für Gesundheit vom 16.12.2016). Ändern sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Reduktion des Arbeitspensums) oder wechselt jemand den Erwerbskanton, so hat dies kein Wiederaufleben des Optionsrechts zur Folge. Im Übrigen sind Änderungen betreffend Arbeitsverhältnis, Versicherung, Wohnsitz oder Familienstand nicht meldepflichtig.

Formelle schriftliche Befreiung

3 Falls Sie eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht wünschen, so benötigt die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn eine **Kopie Ihrer Grenzgängerbewilligung** und eine **Bestätigung Ihres Krankenversicherers im Wohnstaat**, welche einerseits besagt, dass Sie im Wohnstaat sowie während eines Aufenthalts in einem anderen EU-Staat und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt sind, und andererseits den Beginn des Versicherungsschutzes nennt. Das schriftliche Gesuch ist innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Grenzgängertätigkeit einzureichen. Für die Bearbeitung eines Gesuchs wird ab 1. Februar 2019 ein Durchführungskostenbeitrag von 75 Franken erhoben. **Ihr Gesuch an die Gemeinsame Einrichtung KVG stellen Sie bitte direkt online über www.kvg.org.** Bitte beachten Sie, dass Befreiungsgesuche durch die versicherte Person selbst (und nicht etwa deren Arbeitgeber) einzureichen sind.

Amtliche Zuweisung

4 Falls das Amt für Sozialbeiträge bei einer Person feststellt, dass diese weder im Wohnland noch in der Schweiz versichert ist, so erfolgt eine Zuweisung an einen Schweizer Versicherer. Grenzgänger/innen, die zu einer neuen Versicherung wechseln, haben sicherzustellen, dass keine zeitliche Versicherungslücke entsteht. Andernfalls tragen sie das Risiko, im Krankheitsfälle die Behandlungskosten selbst übernehmen zu müssen.

Kurzinformation: Schweizerisches Krankenversicherungssystem

5 Die schweizerische obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen. Jeder anerkannte Krankenversicherer, der seine Tätigkeit nicht ausdrücklich örtlich einschränkt, muss jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gibt es in der Grundversicherung nicht. Für weitergehende Leistungen bieten sämtliche Krankenversicherer Zusatzversicherungen an. Jede Person, auch Kinder, bezahlt ihre eigene Prämie (Kopfprämie). Diese ist unabhängig vom Einkommen, variiert jedoch von Versicherer zu Versicherer. Ein Teil der Behandlungskosten geht zu Lasten der Versicherten.

Diese Kostenbeteiligung setzt sich zusammen aus der Franchise von 300 Franken pro Jahr sowie dem Selbstbehalt von 10 Prozent (max. CHF 700.00 pro Jahr). Kinder und Jugendliche bezahlen keine Franchise. Eine Übersicht zu den konkreten Versicherungsangeboten und -prämien für Grenzgänger/innen finden Sie auf unserer Website www.asb.bs.ch.

Möglichkeiten, Prämien zu sparen

6 **Ausschluss der Unfallversicherung:** Erwerbstätige Versicherte sind bereits durch ihren Arbeitgeber obligatorisch gegen Unfall versichert (ab acht Stunden wöchentlicher Tätigkeit in der Schweiz). Sie können deshalb die Unfalldeckung in der Krankenversicherung ohne Leistungseinbusse ausschliessen. **Prämienverbilligung:** Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag für Prämienverbilligung stellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.asb.bs.ch.

Hinweis Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.